

## Hausordnung der Anton-Philipp-Reclam-Schule/Gymnasium der Stadt Leipzig

In einer Gemeinschaft sind gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und die Einhaltung bestimmter Regeln geboten. Für uns gelten folgende Grundsätze:

Wir gehen fair miteinander um.

Wir üben Toleranz, berücksichtigen Altersunterschiede und schützen die Schwächeren.

Wir verurteilen körperliche Gewalt, verletzende Äußerungen und Gesten sowie das Beschädigen fremden Eigentums.

Wir übernehmen Verantwortung und halten uns an gemeinsam gefasste Beschlüsse.

### I. Unterrichtszeiten und Pausen im Regelbetrieb

Jede Schülerin/jeder Schüler befindet sich 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Schulgebäude.

	Zeiten	JGS 5/8	JGS 6/9	JGS 7/10	Sek. II
1	08:00	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
2	08:55	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
3	10:10	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
4	11:05	Essen	Unterricht	Unterricht	Unt./Essen
5	11:50	Unterricht	Essen	Unterricht	Unt./Essen
6	12:35	Unterricht	Unterricht	Essen	Unt./Essen
7	13:25	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
8	14:15	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
9	15:05	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
10					Unterricht

Unterrichtszeiten außerhalb des Regelbetriebes werden über LernSax und den Vertretungsplan kommuniziert.

### II. Verhalten während des Unterrichts

#### 2.1

Bleibt eine Lehrkraft länger als 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn aus, so verständigt die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. eine Schülerin/ein Schüler des Kurses das Sekretariat.

#### 2.2

Der Unterrichtsraum ist grundsätzlich sauber und ordentlich zu verlassen, ggf. ist zu kehren. Die Tafeln sind nach jeder Unterrichtsstunde zu reinigen.

Zur Nutzung und Reinigung der interaktiven Tafeln gilt die aktenkundige Belehrung (Anlage

1) Ist der Raum lt. Plan an einem Tag letztmalig benutzt worden, sind die Stühle entsprechend des Reinigungsplans hochzustellen, die Fenster zu schließen, das Licht ist zu löschen. Verantwortlich ist die Lehrerin/der Lehrer.

#### 2.3

Während des Unterrichtes ist das Trinken – außer in bestimmten Fachunterrichtsräumen – in angemessenem Maße erlaubt; der Aufenthalt auf den Gängen ist in der Regel nicht gestattet. Wird in den dafür vorgesehenen Bereichen gearbeitet, darf das nicht zu Störungen des Unterrichts in angrenzenden Räumen führen.

#### 2.4

Über das Verhalten in den Fachunterrichtsräumen und in der Sporthalle erfolgen aktenkundige Belehrungen (Anlage 2) durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer. Für die Computerkabinette sowie die Bibliothek gelten spezielle Nutzerordnungen (Anlage 3).

### III. Verhalten während der Pausen

#### 3.1.

Pausen dienen u.a. dazu sich zu erholen, den nächsten Unterrichtsort zu erreichen oder zu essen. Das Verhalten jedes Einzelnen hat dem gerecht zu werden. Gänge und Treppenhäuser sind freizuhalten, Taschen befinden sich in den Räumen oder werden mitgeführt.

#### 3.2

Frühstückspause. Zu Beginn wechseln die Schülerinnen/Schüler (wenn nötig) sofort die Unterrichtsräume. Danach können sie sich auf dem Schulhof aufhalten.

#### 3.3

Mittagspausen. Welche Klassenstufen wann das Essen in der Mensa einnehmen, ist in der Mensa- und Cafeteria-Ordnung (Anlage 4) geregelt.

Jahrgangsstufe 5 – 8. Die Schülerinnen/Schüler begeben sich entweder in den Mensa- bzw. Cafeteriabereich (s. auch 3.5) oder auf den Schulhof. Die Taschen verbleiben zunächst im verschlossenen Unterrichtsraum. Verantwortlich ist die Fachlehrerin/der Fachlehrer. Nach dem Vorklingeln holen die Schülerinnen/Schüler ihre Taschen und wechseln in den nächsten Unterrichtsraum. Verantwortlich sind die aufsichtsführenden Lehrerinnen/Lehrer. Jahrgangsstufen 9 – 12. Die Schülerinnen/Schüler nutzen den vorherigen Unterrichtsraum, den Mensa- bzw. Cafeteriabereich (s. auch 3.5) oder den Schulhof. Nach dem Vorklingeln wechseln sie in den nächsten Unterrichtsraum.

#### 3.4.

Bei Regen oder gesundheitsgefährdenden Wittersituationen weist ein zusätzliches akustisches Signal auf die Wandlung der Hofpause zur Hauspause hin.

#### 3.5

Der Aufenthalt in der Mensa ist während der Mittagspausen nur den Schülerinnen/den Schülern gestattet, die an der Schülerspeisung teilnehmen. Schülerinnen/Schüler, die mitgebrachte oder am Kiosk erworbene Speisen verzehren, nutzen die Cafeteria. Jede Schülerin/jeder Schüler ist verantwortlich, seinen Platz (Tisch und Stuhl) sauber und ordentlich zu verlassen.



Deutsch-Französisches  
Bildungszentrum der Stadt Leipzig

## IV. Verhalten auf dem Schulgelände

### 4.1

Das Schulgelände ist zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr zugänglich. Schulveranstaltungen nach 18.00 Uhr sind drei Tage im Voraus im Sekretariat anzumelden und mit der Schulleitung abzustimmen.

### 4.2

Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages ist nicht gestattet. Wenn Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufen 9 – 12 in der Frühstückspause, den Mittagspausen oder in Freistunden das Schulgelände verlassen wollen, haben sie ihre persönliche Berechtigungskarte der Aufsicht unaufgefordert vorzuweisen.

### 4.3

Jede Schülerin/jeder Schüler und jede Lehrerin/jeder Lehrer ist für die Sauberkeit des Schulgeländes verantwortlich. Werden Schäden (Zerstörungen/Verschmutzungen) festgestellt, ist sofort eine Lehrerin/einen Lehrer, der Hausmeister oder das Sekretariat zu benachrichtigen. Jede Schülerin/jeder Schüler bzw. dessen Eltern haften für die Schäden, die er mutwillig oder fahrlässig verursacht hat.

### 4.4

Fahrräder werden auf dem dafür vorgesehenen Abstellplatz abgestellt und angeschlossen. Das Befahren des Pausenbereiches ist nicht gestattet.

### 4.5

Für Geld und Wertgegenstände ist jeder selbst verantwortlich. Die Versicherung des Schulträgers zahlt bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl nicht. Fundsachen werden bei der Fachlehrerin/bei dem Fachlehrer oder im Sekretariat abgegeben und können dort abgeholt werden.

### 4.6

Umgang mit elektronischen Geräten. Die nachfolgenden Regeln dienen sowohl dem Schutz als auch der Vermeidung der Verbreitung von gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten in der Schule sowie von Cybermobbing.

Smartphones müssen beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet werden (kein Standby, keine Stummschaltung o.ä.). Das sichtbare Tragen sowie jegliche Nutzung – unabhängig von der Art der Funktion – ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung durch eine Lehrkraft ist verboten. **Das Tragen von In-ear- oder Over-ear-Kopfhörer im Schulgebäude ist nicht gestattet.**

Elektronische Geräte wie Laptops und Tablets werden ausschließlich zu schul- bzw. unterrichtsrelevanten Recherchezwecken und als schulisches Arbeitsmittel genutzt. Die Nutzung elektronischer Geräte im Unterricht bedarf der Zustimmung der Fachlehrerin/ des Fachlehrers.

Bei Zuwiderhandlungen wird das betreffende Gerät **zeitweilig** eingezogen (**Sächsisches Schulgesetz §39, Abs. 1**). Wiederholte Verstöße führen zu einer Rückgabe ausschließlich an **einen Sorgeberechtigten**.

Auf Anweisung der Lehrkraft werden vor Leistungsüberprüfungen elektronische Geräte (sowie auch die Schultaschen) zentral im Raum abgelegt. Die Missachtung dieser Regel gilt als Täuschungsversuch.

Nutzung von schulischen mobilen Geräten (z.B. Tablets, Laptops): Die Geräte werden ausschließlich nach expliziter Genehmigung durch eine Lehrperson benutzt. Mit ihnen ist sorgsam umzugehen. Sie werden ausschließlich für unterrichtliche Zwecke verwendet. Personenbezogene Daten sind von allen Nutzerinnen/Nutzern in den dafür vorgesehenen Home-Ordner (innerhalb der Schuldomäne) zu speichern, sodass Dritte keinen Zugriff auf diese Daten haben. Es erfolgt eine Einführung dieses Vorgangs durch die Lehrpersonen. Bei Fahrlässigkeit im Umgang oder mutwilliger Zerstörung der Geräte sind diese in vollem Umfang auf eigene Kosten umgehend zu ersetzen.

Nutzung des WLANs. Die Schule eröffnet den Schülerinnen/den Schülern im Bereich des Schulgeländes kostenlos den Zugang zum Internet über ein passwortgesichertes WLAN.

Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich für schulische Zwecke gestattet. Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden. Es gilt die aktenkundige Belehrung (Anlage 5).

Nutzung von Videokonferenzen über LernSax und BigBlueButton. Videokonferenzen über LernSax und BigBlueButton unterscheiden sich rechtlich nicht von der realen Unterrichtssituation. Diesbezüglich gelten diese als „nicht öffentlich“. Eine Wiedergabe / Zugänglichmachung **im Zusammenhang mit Unterricht** ist aufgrund **des engen gegenseitigen Kontakts** zwischen den beteiligten Personen (Schülerinnen/Schüler, deren Sorgeberechtigte sowie allen Lehrerinnen/Lehrer einer Schule) stets **nicht-öffentlich (§ 15, Abs. 3 UrhG)**. Zur Nutzung von Videokonferenzen über LernSax und BigBlueButton gilt die aktenkundige Belehrung (Anlage 6).

### 4.7

Die Verwendung gewaltverherrlichender Symbole und Inhalte ist nicht mit den Grundsätzen unserer Schule zu vereinbaren. Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, bei Verletzung dieser Grundsätze einzuschreiten und dies der Schulleitung unmittelbar zu melden.

Werden auf elektronischen Medien Daten z. B. rassistischen oder pornografischen Inhalts oder Formen der Gewalt gespeichert oder transportiert und im schulischen Bereich gezeigt, zieht dies neben einer Ordnungsmaßnahme auch eine **Anzeige nach § 23 und § 24 JMStV sowie § 131 StGB bzw. § 184 StGB** sich. Bestraft wird auch, wer Pornos herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder es unternimmt, sie einzuführen, um sie **anschließend im Sinne des § 184 StGB an Minderjährige oder Unfreiwillige zu verbreiten.**

### 4.8

Bekanntmachungen und Plakate jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung bzw. der durch diese ermächtigten Personen und an den dafür vorgesehenen Orten veröffentlicht werden.

### 4.9

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

### 4.10

Das Mitbringen von Permanentmarkern (Edding-Stifte o.ä.) in die Schule ist untersagt.

### 4.11

Auf dem gesamten Schulgelände sowie in dessen Sichtbereich herrscht Rauch- und Alkoholverbot.

## V. Sicherheit

Bei Not- und Unfällen ist unverzüglich eine Lehrkraft bzw. das Sekretariat zu informieren. Erste-Hilfe-Kästen befinden sich im Sekretariat, in der Sporthalle, im Werkraum und in den entsprechend gekennzeichneten Zimmern. Über das Verhalten bei Hausalarm erfolgen regelmäßige Belehrungen.

## VI. Verhinderung/Krankheitsfall

Bei Verhinderung ist die Schule am gleichen Tag bis 09.00 Uhr zu informieren. Spätestens am 3. Tag ist die schriftliche Entschuldigung, entsprechend dem dafür vorgesehenen Formular, (Schulbesuchsordnung – Fassung vom 09.03.2004, § 2) dem Klassenleiter/Tutor vorzulegen.

Der Klassenleiter/Tutor kann bei gehäuften Fehlen der Schülerin/des Schülers ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Wird in der Sekundarstufe II eine Klausur **oder eine andere angekündigte Leistungsbewertung versäumt, ist in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis notwendig, deren spätestes Ausstellungsdatum das der versäumten Klausur bzw. der anderen Leistungsbewertung ist.**

Auch in Klasse 10 (Einführungsphase) kann bei Klassenarbeiten diese Regelung zur Anwendung kommen. Die Entscheidung liegt bei der Fachlehrerin/bei dem Fachlehrer.

Bei Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers während des Unterrichts erfolgen eine Meldung bei der Fachlehrerin/bei dem Fachlehrer und im Sekretariat sowie die Information an die Sorgeberechtigten. Gegebenenfalls wird eine Abholung der Schülerin/des Schülers durch autorisierte Personen veranlasst.

## VII. Beurlaubung und Befreiung

Anträge auf Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht, entsprechend dem dafür vorgesehenen Formular, (Schulbesuchsordnung – Fassung vom 09.03.2004, § 3 und 4) bedürfen einer ausführlichen Begründung. Sie sind durch die Eltern in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin zu beantragen. Dem Antrag muss nicht stattgegeben werden. Das gilt insbesondere für die angestrebte Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt.

## VIII. Hausrecht

Das uneingeschränkte Hausrecht übt die Schulleiterin aus.

Auf ihre Anweisung kann das Hausrecht auf die Hausmeister oder Lehrkräfte übertragen werden. Schulfremde Personen melden sich nach Betreten des Schulgeländes im Sekretariat. Bei Verstoß gegen die Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (**Schulgesetz, §39, Abs. )** eingeleitet werden. Dies können z.B. gemeinnützige Arbeit auf dem Schulgelände, ein zeitweiliges Verbot des Aufenthaltes in bestimmten Bereichen des Schulgeländes (Cafeteria, Bibliothek etc.) oder der Entzug der **Berechtigungskarte** zum Verlassen des Schulgeländes sein.

## IX. Beschluss über die Schul- und Hausordnung

Diese Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am ... beschlossen. Sie wird von allen am Schulleben beteiligten Gruppen: Lehrerinnen/Lehrer, Schülerinnen/Schülern und Elternschaft getragen.

Sie kann nur durch Beschluss der Schulkonferenz geändert werden. Anlagen, Belehrungen und Formulare sind nicht Bestandteil des Beschlusses.

Leipzig, den 26.05.2021